

Betriebsvereinbarung gegen Gewalt und Missbrauch

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmer:innen, die vom Betriebsrat der Diözese Innsbruck sowie dem Betriebsrat der Caritas der Diözese Innsbruck vertreten werden.

2. Zielsetzung

Ziel der Betriebsvereinbarung ist es:

- Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen vor jeder Form von Gewalt zu schützen (lt. Kriterienkatalog vom Beirat Opferschutz, Anhang 1)
- einen respektvollen, wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang einzufordern
- durch verbindliche Maßnahmen und Regelungen präventiv zu handeln und die Dienstnehmer:innen zum Thema Gewalt und Missbrauch zu sensibilisieren
- Meldepflichten und Ansprechpersonen aufzuzeigen

3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Der Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck (Anhang 2) und die Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ für die katholische Kirche in Österreich (Anhang 3) sind bindende Vereinbarungen, die von den Dienstnehmer:innen mit ihrer Unterschrift bejaht und bestätigt werden.

4. Personalauswahl

Für die Auswahl und Einstellung von Dienstnehmer:innen gelten zusätzlich zum Verhaltenskodex und der Verpflichtungserklärung folgende präventive Anstellungsvoraussetzungen:

- Erforderliche Qualifikation (Ausbildung) laut Stellenprofil
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung
- Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung (Wiedererbringung alle fünf Jahre):
 - Kinder- und Jugendfürsorge, wenn das berufliche Arbeitsfeld Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet; oder
 - Pflege und Betreuung, wenn das berufliche Arbeitsfeld die Pflege und/oder Betreuung schutzbedürftiger Erwachsener umfasst
- Unterschrift der Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gemäß DSGVO
- Absolvierung Basisschulung Gewaltprävention
- in Bewerbungs- bzw. Auswahlgesprächen wird Gewaltschutz thematisiert

5. Meldepflichten, Ansprechpersonen

5.1 Dienstnehmer:innen sind laut Meldepflicht der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ dazu verpflichtet, beobachtete Grenzverletzungen oder Gewalt im kirchlichen Bereich sowie den Verdacht darauf der Unabhängigen Ombudsstelle der Diözese zu melden, um mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Meldung kann auch an den/die Schutzbeauftragte:n oder das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch erfolgen. Diese dokumentieren die Sachlage und informieren ihrerseits die Diözesane Ombudsstelle.

Alltagsituationen und leichte Grenzverletzungen können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und bereinigt werden. Es können hier auch die Schutzbeauftragten und Leitungspersonen zur Klärung hinzugezogen werden.

Schwere und massive Grenzverletzungen müssen an die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese gemeldet werden. Die Mitteilung kann auch an den/die Schutzbeauftragte:n oder das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch erfolgen. Diese informieren ihrerseits die Unabhängige Ombudsstelle.

5.2 Gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sind alle Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu machen. Die Unabhängige Ombudsstelle, das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch sowie die Kinderschutzzentren stehen in solchen Fällen beratend zur Seite. Weiterführende Informationen sind auf der [Website der Kinder und Jugendhilfe](#) zu finden.

5.3 Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine:n Dienstnehmer:in, für die der Betriebsrat der Diözese Innsbruck oder der Betriebsrat der Caritas der Diözese Innsbruck zuständig ist, informiert der Generalvikar nach Bericht der Ombudsstelle oder der Diözesanen Kommission unverzüglich die/den dienstrechtlich verantwortliche:n Vorgesetzte:n und den zuständigen Betriebsrat.

5.4 Erweist sich eine Meldung nach objektiver Beurteilung der Diözesanen Kommission als unbegründet (also das Tatsachensubstrat erweist sich als unbegründet oder unwahr), ist eine gegebenenfalls ausgesprochene Dienstfreistellung aufzuheben. Weiters sind bei Bedarf Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes der/des Beschuldigten zu setzen, dies beinhaltet insbesondere und je nach Anlassfall auch die Begleitung sowohl medial als auch durch eine Supervision und dergleichen, sowie auf persönlichen Wunsch hin eine Rechtsberatung auf Kosten der Diözese Innsbruck bzw. der Caritas und die Kosten einer Rechtsvertretung auch in einem etwaigen Verfahren vor Gericht, sofern sich die unbegründete Meldung auf ein Verhalten in der Dienstzeit bezieht.

5.5 Dienstnehmer:innen, die eine Grenzverletzung oder Gewalt im kirchlichen Bereich sowie den Verdacht darauf an die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese melden, sind vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und Diffamierung zu schützen. Das bedeutet, dass der/dem Dienstnehmer:in auf persönlichen Wunsch hin eine Rechtsberatung durch die Diözese Innsbruck

organisiert und die Kosten für Rechtsvertretung sowie ein etwaiges Gerichtsverfahren von ihr übernommen werden (Fürsorgepflicht der Dienstgeberin). Dienstnehmer:innen darf aus der Tatsache einer Meldung kein beruflicher Nachteil entstehen.

6. Datenschutz

6.1 Die Mitarbeiter:innen der Diözesanen Ombudsstelle und der Diözesanen Kommission müssen eine Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz unterschreiben. Zudem sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSG, DSGVO, kirchliche Datenschutzverordnung) sowie die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und die Vorgehensweise laut Rahmenordnung für die katholische Kirche „Die Wahrheit wird euch frei machen“ einzuhalten.

6.2 Die von der Diözesanen Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche bzw. von der Diözesanen Kommission für Betroffene von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt erfassten Daten werden ausschließlich auf verschlüsselten Datenträgern (USB, externe Festplatten) gespeichert. Für die Speicherung und Sicherung der Daten sind einzig die Diözesane Ombudsstelle bzw. die Diözesane Kommission zuständig.

6.3 Die diözesane Mailadresse darf als Posteingang und zur Versendung datenschutzrechtlich unbedenklicher Mails verwendet werden.

7. Schiedsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Betriebsvereinbarung wird eine Schiedsstelle errichtet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiter:in der diözesanen Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, Generalvikar, Leiter:in Zentraler Dienst Personal der Diözese Innsbruck sowie zwei Mitglieder des Betriebsrats der Diözese Innsbruck, wenn die Angelegenheit eine:n diözesane Mitarbeiter:in betrifft
- Leiter:in der diözesanen Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, Generalvikar, Caritasdirektor:in sowie zwei Mitglieder des Betriebsrats der Caritas, wenn die Angelegenheit eine:n Mitarbeiter:in der Caritas betrifft
- Die/der Leiter:in der Schiedsstelle ist die/der Leiter:in der diözesanen Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt.
- Die Schiedsstelle kann vom Generalvikar, der/dem Leiter:in des Zentralen Dienst Personal, der/dem Caritasdirektor:in, der/dem Vorsitzende:n des Betriebsrats der Diözese Innsbruck oder der/dem Vorsitzende:n des Betriebsrats der Caritas der Diözese Innsbruck angerufen werden.
- Die Schiedsstelle wird von der/dem Leiter:in der Diözesanen Kommission einberufen.

Frage der Beschlussfähigkeit:

Die Schiedsstelle entscheidet mit relativer Mehrheit (Stimmenverhältnis 3:2), eine Enthaltung ist nicht zulässig.

8. Gültigkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2026 auf unbefristete Zeit in Kraft und wird alle zwei Jahre evaluiert und nötigenfalls angepasst.

Für die Dienstgeberin

Mag. Roland Buemberger
Generalvikar

Für den Betriebsrat der Diözese Innsbruck

Christian Sagmeister
Betriebsratsvorsitzender

Für den Betriebsrat Caritas

Mag. Michael Glaser
Betriebsratsvorsitzer

Anhang 1: Wer soll geschützt werden?

Laut Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmungen des Beirat Opferschutz werden besonders schutzbedürftige Personen sowie abhängige Personen wie folgt beschrieben:

Besonders schutzbedürftige Personen

- **Minderjährige/Unmündige**
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Schutzbedürftige Erwachsene**
Volljährige Personen im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch – und sei es nur gelegentlich – ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, Widerstand zu leisten.

Abhängige Personen

Abhängig sind Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder sich in einem Machtungleichgewicht bewegen. Jedes Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis ist potenziell geeignet, um Personen zu missbrauchen, insbesondere:

- in Arbeitsverhältnissen
- in Ausbildungs- und Fortbildungsverhältnissen
- in direkten seelsorglichen/pastoralen Beziehungen (z. B. Beichte, geistliche Begleitung ...)
- in Aufsichts- und Betreuungsverhältnissen (z. B. Flüchtlingsbetreuung bzw. generell Institutionen, die Menschen in persönlichen Krisensituationen beistehen)
- im pflegerischen oder therapeutischen Umgang mit Personen (z.B. Pflegeheim, Altersheim, Ordensspitäler ...)
- in Hilfseinrichtungen (z. B. Kleider- oder Essensausgabe, Schlafplatzvergabe ...) ¹

¹ vgl. Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmungen des Beirats Opferschutz vom 18.01.2024

Anhang 2: Verhaltenskodex des Diözese Innsbruck

Der Verhaltenskodex definiert die Regeln, wie wir als Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche der Diözese Innsbruck miteinander und mit anderen Menschen umgehen.

- Ich begegne allen Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit.
- Ich achte ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Ich stärke ihre Persönlichkeit.
- Ich nehme ihre Gefühle ernst und bin ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Ich habe meine persönlichen Grenzen im Blick, respektiere und wahre die persönlichen Grenzen anderer und reagiere auf Grenzverletzungen. Auch leichte Grenzverletzungen spreche ich an.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich erkenne die Vielfalt in Lebensformen, Identitäten und sexuellen Orientierungen wertschätzend an.
- Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst, reflektiere meine möglichen Macht- sowie Autoritätsverhältnisse und nutze diese nicht aus.
- Ich bin offen für konstruktives Feedback und Kritik und betrachte sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- Ich bin mir bewusst, dass Gewalt auch bei uns vorkommen kann.
- Ich begleite Menschen zu einem selbstbestimmten Lebens- und Glaubensweg und verstehe mich nicht als geistliche/spirituelle Führer:in.
- Ich beauftrage als Verantwortliche:r/Vorgesetzte:r hinsichtlich ihres Tätigkeitsfeldes geeignete Priester, Diakone sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche.
- Ich komme meiner Meldepflicht lt. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ nach. Dabei steht für mich das Wohl und der Schutz der von Gewalt betroffenen Personen im Vordergrund und nicht der Schutz möglicher Täter:innen oder der Institution Kirche.

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Anhang 3: Verpflichtungserklärung auf das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck ist ein bindendes Dokument für all ihre Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen. Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter:innen in der katholischen Kirche.

ICH VERPFLICHTE MICH

in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders achte ich darauf,

- dass ich mich an den Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck halte.
- dass ich mich an die verbindlichen Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit sowie die verbindlichen Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen halte (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.4 und 5.5).
- dass ich die im Rahmenschutzkonzept unter Aus- und Fortbildung verpflichtenden Schulungen absolviere (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.3).
- dass ich meiner Meldepflicht laut Rahmenordnung nachkomme und mich bei Verdacht auf physische, psychische, spirituelle oder sexualisierte Grenzverletzungen an die Unabhängige Ombudsstelle, das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch, eine:n Schutzbeauftragte:n oder die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n wende, um mit diesen das weitere Vorgehen abzusprechen (Interventionsplan der Diözese Innsbruck).

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n der Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck, die oben genannten verbindlichen Standards und Regelungen laut Rahmenschutzkonzept sowie die für mich verpflichtenden Schulungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Detaillierte Informationen zur Meldepflicht und die Gewaltpräventionsarbeit der Diözese Innsbruck erhalte ich in der Basisschulung Gewaltprävention.

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Unterschrift Verantwortliche:r/Vorgesetzte:r